

1023/A XX.GP

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Volker Kier, Mag. Terezija Stoisits  
und weiterer Abgeordneter  
mit dem das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für  
die Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr.432/1995 idgF geändert wird**

### **Der Nationalrat wolle beschließen:**

„Das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer  
des Nationalsozialismus, BGBl. Nr.432/1995 idgF wird wie folgt geändert:

#### ***1. Im § 2a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:***

„(3) Der Nationalfonds kann von jedem Rechtsträger Zuwendungen zu Unterstützung  
von Projekten gem. Abs. 2 und zur Gewährung von Leistungen an die Opfer der  
nationalsozialistischen Verfolgung entgegennehmen und zu diesem Zweck Verträge  
abschließen, in denen insbesondere die Art der Leistungen und Projekte zu regeln  
sind.“

#### ***2. Aus dem bisherigen Abs. 3 wird Abs. 4“***

## Begründung

Der Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus hat  
sich in der Praxis bei der Umsetzung der ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben  
hervorragend bewährt. Vor diesem Hintergrund verfestigt sich die Überzeugung der  
antragstellenden Abgeordneten, daß der Fonds auch bestens geeignet wäre, seine  
Expertise und sein Ansehen in den Dienst einer Gesamtlösung der sogenannten  
Zwangsarbeiterfrage zu stellen.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus könnten auch betroffene Unternehmen Mittel bereitstellen, deren Auszahlung an die Opfer dann vom Fonds abgewickelt werden könnte.

Aus Sicht der AntragstellerInnen präsentiert sich die vorgeschlagene Regelung als praxisgerechte Lösung des Problems. Die Beschlußfassung im Nationalrat und Umsetzung in der Realität hat aber, insbesondere auch vor dem Hintergrund des hohen Alters der betroffenen Personen, ohne Verzug zu erfolgen.

*In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.*